

### **Ausgangslage:**

**A.** Die Steuerverwaltung des Kt. Solothurn besteuert mit der derzeit gültigen Praxis bei PV-Anlagen (PVA) ohne erfolgten Steuerabzug auf Häusern mit Neubau-Charakter (nicht älter als fünf Jahre, die vom Bund ausgerichtete Einmalvergütung (Kostenausgleichszahlung) aufgrund der Einkommensgeneralklausel (§ 21 StG und Art. 16 DBG).

**B.** Im Solothurner Steuerbuch <sup>1</sup> unter § 27 Nr. 4, Abs. 2.3 Einmalvergütung steht daher: [...] Fallen die abzugsfähigen Investitionskosten nicht im selben Jahr an wie die Einmalvergütung oder sind die Investitionskosten nicht abzugsfähig, unterliegt die Einmalvergütung der Einkommenssteuer.

**C.** Gleichzeitig steht im Solothurner Steuerbuch aber unter § 27 Nr. 4, Abs. 2.2, Investitions- und Unterhaltskosten: [...] Von Dritten geleistete Subventionen und Investitionshilfen bei Neubauten sind nicht als Einkommen zu deklarieren, vermindern jedoch die Anlagekosten und erhöhen damit bei einer Weiterveräusserung die geschuldete Grundstückgewinnsteuer.

**D.** Die Schweizer Steuerkonferenz schreibt in ihrer Analyse <sup>2</sup> zu Photovoltaik vom Jahr 2020: [...] In der Judikatur wird auch die Meinung vertreten, dass Subventionsleistungen ebenso bei Neubauten als Einkommen qualifizieren, auch wenn die entsprechenden Investitionen nicht vom Einkommen abgezogen werden können (StE 2007 BL B 26.45 Nr. 2 ). Bezüglich der Frage, ob die Beiträge an Bauten, welche steuerlich als Neubau qualifizieren, als Minderung der Anlagekosten oder als steuerbares Einkommen anzusehen sind, besteht keine gefestigte Rechtsprechung.

### **Management Summary:**

Die Einmalvergütung (EIV) sollte auch auf Neubauten als Minderung der Photovoltaik-Anlagekosten betrachtet werden und nicht als steuerbares Einkommen, weil:

- (1)** die EIV keine verkappte kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist, ihre Besteuerung nicht wie bei der KEV nur die Einspeisung des Stroms, sondern auch den Eigenverbrauch betrifft.
- (2)** Abs. 2.3 und Abs 2.4 des Solothurner Steuerbuchs (Stand sich diametral widersprechen.
- (3+4)** sie eine zweckgebundene Kostenminderung darstellt, die nach der Reinvermögenzugangstheorie betrachtet keine Wertvermehrung generiert, welche als Einkommen steuerbar wäre.
- (5)** Pronovo die EIV als Kostenausgleichszahlung (KAZ) der Ausnahmenliste der MWSTG führt und nicht als Subvention.
- (6)** die EIV als Investitionsminderung der Grundstückgewinnsteuer unterliegt und nach dem StHG dann eine Besteuerung der Förderbeiträge mit der Einkommenssteuer ausgeschlossen ist.
- (7)** durch eine Besteuerung der EIV auf Neubauten die Kantone sich effektiv selber schaden.
- (8)** die Besteuerung der Energiestrategie 2050 des Bundes zuwiderläuft. Die EIV hat keinen Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG und wird für alle Anlagen ausgerichtet.
- (9)** die Besteuerung umgehbar ist, wenn die EIV vorgängig an den Installateur abgetreten wird und damit eine willkürliche Wettbewerbsverzerrung zwischen grossen und kleinen Firmen entsteht, welche gegen Art. 127 BV verstösst.
- (10)** die Besteuerung der EIV die Photovoltaik in der Schweiz noch unrentabler macht.

---

<sup>1</sup> <https://steuerbuch.so.ch/steuern/einkommenssteuer/ertraege-aus-unbeweglichem-vermoegen-und-liegenschaftskosten/27-nr-4/>

<sup>2</sup> [https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Analysen/Analyse\\_Photovoltaik\\_V2020\\_DE.pdf](https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Analysen/Analyse_Photovoltaik_V2020_DE.pdf)

## **Herleitung und Begründung:**

1. Die umstrittene Besteuerung der EIV hat wohl einen historischen Hintergrund: Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wurde in der Schweiz auf den 1. Januar 2009 durch eine entsprechende Änderung des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 eingeführt. Diese hatte zum Ziel, die Energieversorgung sicher, rationell und umweltfreundlich zu gestalten. Die KEV-Beiträge wurden auf längere Zeit ausgerichtet (25 Jahre) und waren für Photovoltaik so hoch berechnet, dass damit auch Steuerabgaben problemlos finanziert werden konnten, da die meisten Anlagen trotz Steuerlast rentabel waren. Dass bei der KEV auf dem über dem normalen Strompreis liegenden Förderbeitrag ebenfalls Steuern erhoben wurden, ist unter dem Gesichtspunkt Kostenausgleichszahlung (siehe Punkt 5) vermutlich auch nicht korrekt, aber wurde nie gerichtlich geklärt. Die KEV wurde seither durch die EVS und die EIV ersetzt, eine Zeit lang existierten beide Fördersysteme parallel nebeneinander, per 2022 wird nun die KEV eingestellt, neue Anmeldungen sind nicht mehr möglich. Bei der EIV bei Photovoltaik gibt es die grosse EIV (GREIV) bei Anlagen > 100kWp und die kleine EIV (KLEIV) mit unterschiedlichen Vergütungssätzen. Im vorliegenden Fall befassen wir uns vor allem mit der KLEIV, weil sie die hauptsächliche Förderung bei Anlagen im Privatvermögen darstellt. Die KLEIV bei Photovoltaik selbst ist eher knapp kalkuliert, sie darf höchstens noch maximal 30% der Investitionskosten vergüten. Die Vergütungshöhe und Kalkulationsbasis ihrerseits wurde zudem seither mehrmals angepasst und reduziert, die 30% der Anlagekosten werden kaum in einem Fall noch erreicht, eher sind es um die 20%. Obwohl die KLEIV neu eine einmalige Subvention mit einer Pauschale darstellt, so versuchten verschiedene Steuerämter den Ersatz der KEV durch die KLEIV so herzuleiten, dass auch die KLEIV ein Aufpreis an den Strom-Vergütungen über die ganze Laufzeit darstellen würde und daher in jedem Fall steuerpflichtig bliebe. Das ist aber nicht so. Denn während die KEV als Einspeisevergütung nur exportierten Strom subventionierte (§ 27 Nr. 4, Abs. 2.4 <sup>3</sup>) und Anlagen mit grossem Eigenverbrauchsanteil praktisch nicht gefördert wurden, so ist das mit der KLEIV nun anders. Auch PV-Anlagen (PVA) mit hohem Strom Eigenverbrauchsanteil werden mit der KLEIV genau gleich gefördert wie Anlagen mit tiefem Eigenverbrauchsanteil. Eine Besteuerung der Einmalvergütung bei PVA auf Neubauten besteuert aber auf diese Weise auch den Eigenverbrauch! Da beim KEV-System offensichtlich Steuerabgaben auf dem eingespiesenen Strom miteinberechnet wurden, bei der KLEIV aber die Förderbeiträge so knapp berechnet worden sind, dass sie bewusst nicht mehr kostendeckend sind (siehe Bundesamt für Energie, Förderung der Photovoltaik - Faktenblatt. Version 1.2 vom 1. Mai 2019 <sup>4</sup>), ist eine künstlich konstruierte und hergeleitete Verbindung der beiden unterschiedlichen Fördersysteme aufgrund historischer Tatsachen daher nicht haltbar, die KLEIV ist somit auch keine verkappte kostendeckende Einspeisevergütung über die Laufzeit, sondern nur ein einmaliger Kostenbeitrag an die initialen Investitionskosten bei Photovoltaikanlagen, welcher unbedingt seine Unversehrtheit benötigt.

2. Abs. 2.2 und Abs 2.3 § 27 Nr. 4 des Solothurner Steuerbuchs widersprechen sich daher diametral. Da die Einmalvergütung des Bundes ja wie erläutert eine einmalige pauschale Förderung im klassischen Sinne von Abs. 2.2 § 27 Nr. 4 ist, macht eine spezielle Erwähnung der Einmalvergütung mit einer anderen Regelung wie in Abs 2.3 - speziell für die Photovoltaik - keinen Sinn. Die Analyse der Steuerkonferenz widerspiegelt zudem nur die Rechtslage in verschiedenen Kantonen und ist

---

<sup>3</sup> <https://steuerbuch.so.ch/steuern/einkommenssteuer/ertraege-aus-unbeweglichem-vermoegen-und-liegenschaftskosten/27-nr-4/>

<sup>4</sup> <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einmalverguetung.html>

keine Empfehlung per se an die Kantone die EIV zu besteuern, es gibt auch keinen Signalentscheid des Bundesgerichts. Manche Kantone besteuern daher die EIV bei PVA auf Neubauten aufgrund der erwähnten Annahmen (SO, BL), andere besteuern sie nicht (BE<sup>5</sup>, ZH, SG, LU, GL etc.). Der Entscheid 4\_2006\_266-275<sup>6</sup> des Kantonsgerichts Baselland betraf Förderbeiträge des Kantons Baselland für Energiesparmassnahmen, welche in diesem Kanton auch für Neubauten ausgerichtet werden. Die Ausrichtung der EIV ist allerdings klar von solchen Subventionen abgrenzbar. Entscheide des Kantons Baselland haben zudem keinen direkten Einfluss auf die Gesetzgebung im Kanton Solothurn, daher kann der Kanton Solothurn auch eine eigenständige Praxis vollziehen. Im Folgenden wird trotzdem auf dieses Urteil in den verschiedenen Punkten mehrfach Bezug genommen werden und es wird dargelegt, wieso dieses Urteil auf die EIV nicht einfach übertragen werden kann.

**3.** Zweckgebundene Investitionszahlungen in Form von einmaligen Pauschalbeiträgen sind nicht als Einnahmen zu erfassen, sondern als kostenmindernde Faktoren von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen. (vgl. Schweizerische Kammer der Bücher-, Steuer- und Treuhandexperten, Revisionshandbuch der Schweiz 1992, Band I, S. 169; Heinz Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage, Zürich 1985, N. 154 zu Art. 21 Abs. 4; Urteil des Bundesfinanzhofes [BFH] vom 17. September 1987, E. 3b, Bundessteuerblatt 1988 II S. 324). Von diesem Grundsatz geht offensichtlich auch die Steuerverwaltung bei PV auf Bestandsbauten aus, lässt sie doch hier bei einer Photovoltaikanlage als Anlage zur Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes, welche durch öffentliche Gemeinwesen subventioniert wird, nur auf dem Teil zum Abzug zu, der von der steuerpflichtigen Person selbst zu tragen ist. Sie erfasst also die EIV nicht etwa explizit als steuerbares Einkommen, sondern bringt sie direkt von der geförderten Investition in Abzug. Selbst wenn man über diesen Umstand hinwegsieht, muss man sich fragen, ob dies auch auf Neubauten der Fall sein könnte, bei welchen ja keine Steuerabzüge gewährt werden dürfen.

Die Steuerverwaltung verweist hier denn auch auf eine notwendige steuerliche Gleichbehandlung der EIV für PVA auf Alt- und Neubauten: Wenn doch bei Altbauten für den Steuerabzug die EIV vom Investitionsbetrag abgezogen werden muss, so müsse die Reduktion auch für Neubauten gelten, was dort dann zwingend auch eine Besteuerung der EIV nach sich zöge. Vergessen geht bei dieser Argumentation allerdings, dass bei PVA auf Altbauten durch die EIV und gleichzeitig ausgerichteten Steuerabzüge eine Wirtschaftlichkeit eher gegeben ist (10.2.C, 10.3.C), bei Neubauten hingegen grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (10.2.B, 10.3.B). Es handelt sich daher bei der EIV für PVA auf Neubauten immer um einen Kostenbeitrag an eine defizitäre Anlage. Eine Kürzung der Investition um die EIV verhindert daher bei Altbauten nur eine Doppel-Entlastung der betroffenen Investitionszahlung, schmälert also nicht etwa die EIV, sondern effektiv nur den gewährten Steuerabzug und ist daher nicht als indirekte Erhöhung des steuerbaren Einkommens zu sehen. Würden ausserdem keine Steuerabzüge ausgerichtet, so würde sich grundsätzlich auch bei Bestandsbauten die Situation (10.2.B, 10.3.B) vorfinden.

Ebenfalls wird mit der zeitlichen Abfolge argumentiert: Wird für eine PVA auf Bestandsbauten ein Steuerabzug geltend gemacht, so erfolgt die Auszahlung der EIV oft erst im Folgejahr und der Anteil des zu viel gewährten Steuerabzuges muss im Folgejahr durch eine Aufrechnung bei der Einkommenssteuer wieder korrigiert werden. Da sich die Auszahlung der EIV im Ausrichtungsjahr

---

<sup>5</sup> <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Photovoltaikanlagen+im+Privatverm%C3%B6gen>

<sup>6</sup> [Urteil BL 4\\_2006\\_266-275.pdf](#)

bei Neu- und Bestandsbauten nicht unterscheidet, so muss nach Ansicht der Steuerverwaltung dann auch bei Neubauten die EIV besteuert werden. Dafür gäbe es aber auch eine sehr einfache andere Lösung durch eine Praxisänderung: Eine zwingende Deklaration/Bestätigung auf der Rechnung des Solarteuers, dass/ob die EIV bei der eingereichten Rechnung schon abgezogen wurde oder eine Angabe zu der Höhe der noch zu erwartenden EIV. Diese Angaben sind dem Solarteuer sehr wohl bekannt, da sie ja auch in die Erstellung der Offerte einfließen und die Online-Berechnung bei Pronovo sehr einfach ist. Fehlten diese Angaben auf der Rechnung oder läge keine Bestätigung bei, könnte das Steueramt ja einfach eine pauschale Kürzung der Rechnung des Solarteuers um 30% bei den abzugsberechtigten Anlagekosten tätigen. Da dieser Prozentsatz das Maximum der EIV-Förderung ausmacht, wäre es im Interesse der besteuerten Personen, dass die Angaben entweder auf der Rechnung vorhanden sind oder ein Bestätigungsschreiben des Installateurs beiliegt. Auf diese Weise könnte die Investitionsminderung bei Bestandsbauten immer im Jahr des Steuerabzuges stattfinden, eine nachfolgende Nachkontrolle der EIV-Auszahlungen durch die Steuerverwaltung in den Folgejahren wäre überflüssig und eine zwingende Gleichbehandlung der EIV bei PVA auf Bestands- und Neubauten mit ungerechten Steuerfolgen für PVA auf Neubauten würde sich erübrigen. Derzeit besteht für die Steuerverwaltung auch ein rechtliches Problem bei der Besteuerung der EIV im Folgejahr für PVA auf Bestandsbauten: Wird die EIV wie in Punkt 9 beschrieben an den Installateur abgetreten, so erfolgt der Steuerabzug ja nur auf dem Nettobetrag der PVA mit bereits abgezogener EIV. Würde dann die EIV im Folgejahr nochmals besteuert, so bliebe für die PVA auf Bestandsbauten vom Steuerabzug nur noch wenig übrig, weil damit die Ertragsminderung der Investition so doppelt erfolgt!

**4.** Trotzdem ist eine gründlichere Betrachtung nach der Reinvermögenszugangstheorie notwendig. Denn grundsätzlich können Subventionen wie im Urteil BL 4\_2006\_266-275 als steuerbares Einkommen qualifiziert werden, wenn sie nach der Reinvermögenszugangstheorie den Wert einer Liegenschaft auch entsprechend vermehren. Davon wäre beispielsweise auszugehen, wenn Bausparprämien ausgerichtet werden, Förderbeiträge oder Wettbewerb-Preise in Infrastruktur des Hauses fließen, welche keinen direkten Zusammenhang mit einer getätigten Investition haben oder wenn die Subventionen eine klare Wertvermehrung zur Folge haben. Die EIV wird jedoch in der ganzen Schweiz ausgerichtet, die Netto-Preisgestaltung von PVA ist in allen Kantonen vergleichbar, ein Mehrwert einer Anlage mit EIV-Ausrichtung gegenüber anderen PVA ist nicht gegeben, weil alle PVA durch die EIV gefördert werden, seit 2018 auch solche auf autarken Häusern ohne Netzanschluss, aber mit geringeren Beiträgen. Selbst bei einem Extremfall einer solchen autarken PVA auf einem Neubau ohne Netzanschluss wären die Anlagekosten immer noch defizitär, weil die Gesamtanlage bei Stromüberschuss keine Einnahmen hat (der PV-Überschuss ist verloren) oder für die Autarkie eine teure Hausbatterie angeschafft werden muss, auf der es explizit keine Steuerabzüge gibt, die Anlagekosten daher so hoch sind, dass die Anlage nie wirtschaftlich betrieben werden kann.

Wird die EIV nun bei PVA auf Neubauten besteuert, so erhöht das effektiv den Netto-Preis der Anlage gegenüber einer geförderten PVA auf Bestandsbauten, es wird dadurch ein zusätzlicher Verlust und Vermögens-Abfluss einer an sich schon defizitären Anlage geschaffen. Die Mindestlaufdauer einer PVA mit EIV-Förderung beträgt 15 Jahre, was in etwa einer minimalen Garantiezeit der Wechselrichter und PV-Module entspricht. Nach dieser Zeit ist der Wiederbeschaffungswert bei einer neuen PVA wieder um die EIV reduziert, was ebenfalls gegen einen Mehrwert spricht. Mit der Degression der PV-Module (diese verlieren über die Jahre an Effizienz) und der Alterung der elektronischen Bauteile (Wechselrichter, Optimizer) wird die PVA mit der Zeit wertlos und muss erneuert werden, ein Reinvermögenszugang ist von Anfang an nicht gegeben. Die EIV dient daher ausschliesslich dazu, diese Anlagen überhaupt realisieren zu können,

ohne dass am Ende der Betriebszeit ein grosses Defizit übrigbleibt. Die 2022 gestiegenen Vergütungs-Preise für Solarstrom werden leider durch die massiv gestiegenen Anschaffungskosten des Materials und die höheren Solarteur-Offerten mehr als kompensiert. Neu gebaute PVA sind daher nicht rentabler als PVA im Bestand.

Da ja allfällige Erträge des ins Netz eingespiesenen Stroms bereits der Einkommenssteuer unterliegen, kann daher ausgeschlossen werden, dass eine PVA an sich einen Mittelzufluss bedeutet, womit auch die EIV als Minderung der Anlagekosten auch kein Mittelzufluss sein kann. Ein Wertzuwachs nach der Reinvermögenszugangstheorie kann also durch die Ausrichtung der EIV verneint werden. Das sieht übrigens auch die Mehrwertsteuergesetzgebung so und definiert die EIV weder als steuerbare Leistung noch als Subvention.

**5.** Die Mehrwertsteuergesetzgebung unterscheidet, ob es sich bei Vergütungen und Zuschlägen um steuerbare Entgelte für Energielieferungen (Art. 18 Abs. 1 MWSTG), Kostenausgleichszahlungen (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG) oder Subventionen (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt. Pronovo führt seit 2018 die EIV, MKF und Teile der ESV (ESP) korrekt nicht als Entgelte oder Subventionen, sondern als Kostenausgleichszahlungen und besteuert daher die EIV als Teil der MWSTG-Ausnahmenliste explizit nicht mehr <sup>7</sup>.

Subventionen in erneuerbare Energien haben oft einen eher allgemeineren finanziellen Charakter, der nicht nur Kostenausgleich betrifft, sondern auch Anreize darüber hinaus generieren kann, damit der Umbau schneller von sich geht. Dabei spielt es bei Subventionen oft keine Rolle, ob die eigentliche Technologie über ihre Vollkostenrechnung bereits wirtschaftlich ist, oder nicht. So werden in verschiedenen Kantonen (auch im Kt. Solothurn) Luft-Wasser Wärmepumpen gefördert, obwohl diese eigentlich bereits seit längerem wirtschaftlich sind.

Anders bei Kostenausgleichszahlungen (KAZ). Diese sind nach Definition von Art. 18 Abs. 2 MWSTG <sup>8</sup> keine eigentlichen steuerbaren Leistungen, sie sind im vorliegenden Fall der EIV eine materielle Unterstützung des Bundes für finanziell entstandene Aufwände aufgrund der notwendigen Energiewende-Bemühungen. Eine Kostenausgleichszahlung vermindert Verluste, da die Investitionskosten einer PVA weit über deren wirtschaftlichen Ertragswert liegen, so dass der Staat mit einer Lenkungsmaßnahme eingreifen muss, um die erwünschten Lenkungsziele bei der Photovoltaik überhaupt erreichen zu können. Hier ist auch klar der Unterschied der EIV zu kantonalen Subventionen feststellbar: Die EIV wird jährlich neu begutachtet und die Zahlungen werden auf die effektiven Kosten von Neuanlagen angepasst. Die EIV wird vom Bund als klar nicht mehr kostendeckendes Instrument ausgewiesen, was auf die andere Seite klar bedeutet, dass die PVA ohne weitere Unterstützung (Steuerabzüge der Kantone) defizitär bleiben werden. KAZ reduzieren nach dem europäischen Beihilferecht Verluste, sie dürfen zu keinem Vermögenszuwachs führen und sind auch dadurch von Subventionen klar abgrenzbar.

**6.** Nach dem Solothurner Steuergesetz § 56b lit. 3 StG <sup>9</sup> sind die anrechenbaren Aufwendungen für den Bau einer Liegenschaft bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinns um die erhaltenen Förderbeiträge zu reduzieren, wodurch sich der Grundstückgewinnsteuer unterliegende Gewinn entsprechend erhöht. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung können alle Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer bereits als Abzüge berücksichtigt worden sind, bei

<sup>7</sup> [https://pronovo.ch/mehrwertsteuerpraxis\\_foe/](https://pronovo.ch/mehrwertsteuerpraxis_foe/)

<sup>8</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/615/de>

<sup>9</sup> [https://bgs.so.ch/app/de/texts\\_of\\_law/614.11/versions/5019](https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/614.11/versions/5019)

der Grundstückgewinnsteuer nicht noch einmal geltend gemacht werden (§ 56 Abs. 2 StG; Ausschluss des doppelten Abzugs). Im Umkehrschluss heisst das aber auch, dass für alle Aufwendungen, für die keine Abzüge berücksichtigt worden sind, klar die Grundstückgewinnsteuer zur Anwendung kommt. Da die fraglichen Unterstützungsbeiträge somit grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, ist im Kanton Solothurn aufgrund von Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eine Besteuerung der Förderbeiträge mit der Einkommenssteuer ausgeschlossen, was auch die Einmalvergütung miteinbezieht.

**7.** Die EIV des Bundes und Steuerabzüge der Kantone werden nicht aus dem gleichen Topf finanziert. Für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, Stromeffizienzmassnahmen und Gewässersanierungen bezahlen die Schweizer Stromkonsumentinnen und -konsumenten seit 1. Januar 2018 einen Netzzuschlag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Das Geld fliesst in den Netzzuschlagsfonds, aus dem verschiedene Fördermassnahmen finanziert werden, unter anderem die EIV. Steuerabzüge jedoch werden zum grössten Teil vom Steuerzahler in den jeweiligen Kantonen finanziert. Ausgeschüttete Fördergelder des Bundes belasten daher das Budget der Kantone in keiner Art und Weise. Wenn allerdings die Kantone mit dieser Praxis den Bau vieler PVA auf Neubauten verhindern oder verschleppen, so sorgen sie selbst dafür, dass mögliche Steuereinnahmen durch den Stromverkauf von nicht gebauten PVA gar nicht oder erst später anfallen und dann in diesem Falle dazu noch Steuerabzüge für Umwelt- und Naturschutzmassnahmen für PVA auf Altbauten gewährt werden müssen, welche die Steuererträge gleich wieder neutralisieren oder sogar übersteigen. Diese Tatsache ist keine Theorie, sondern effektiv zu beobachten, es gibt ganze Neubau-Siedlungen, die erst nach fünf Jahren mit PVA bestückt werden, weil die Solarteure den Hausbesitzern den Ratschlag geben, fünf Jahre zu warten. Es müsste daher im Interesse der kantonalen Steuerverwaltung sein, dass möglichst viele Anlagen direkt auf Neubauten (10.2.B, 10.3.B) gebaut werden, nicht auf Altbauten (Modelle 10.2.C, 10.3.C). Mit Besteuerung der EIV auf Neubauten schaden sich daher die Kantone selber massiv, da die auf Altbauten gebauten PVA immer teurer kommen (nochmaliges Eingerüsten, Kran/Dachlift). Ein Verzicht auf eine Besteuerung oder im Gegenteil sogar eine zusätzliche kantonale Förderung für PVA auf Neubauten würde daher zum einen spätere Folgekosten für die Hausbesitzer vermeiden und zum anderen beim Kanton Steuerabzüge verhindern und zu mehr Steuereinnahmen führen.

**8.** Die Besteuerung der EIV auf Neubauten ist nicht im Sinne der Energiestrategie 2050 des Gesetzgebers auf Bundesebene. Es handelt sich bei der Förderung um eine Zahlung des Bundes mit dem Zweck alle PVA zu fördern, um die hohen Investitionskosten zu senken. Seit 2018 werden sogar PVA ohne Netzanschluss mit der EIV gefördert, die Förderung wird nicht an die Bedingung einer Förderung nach Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG lit1 geknüpft<sup>10</sup>. Die Bemessungshöhe der EIV ist so vorgesehen, dass sie einen Teil (bis ca. 30%) der Anlagekosten decken kann. Die EIV wird also unabhängig von gewährten Steuerabzügen für jede PVA gewährt, welche gewisse Kriterien erfüllt. Besteuern nun die Kantone diese Kostenausgleichsbeiträge des Bundes, so verlängern sie die Amortisationszeit der genannten Anlagen mit steigendem finanziellem Risiko für den Anlagebetreiber und verwässern den eigentlichen Zweck der Zahlung. Ab einem gewissen Grenzsteuersatz werden die Anlagen so wegen der EIV-Besteuerung unwirtschaftlich. Die EIV an sich ist schon sehr knapp kalkuliert und federt aktuelle Preissteigerungen wie im Herbst 2021 nicht ab. Sinkt zudem der Strompreis für den verkauften Strom ab oder fällt eine Komponente (Wechselrichter, PV-Module etc.) nach Ablauf der Garantie frühzeitig aus, so trägt der Anlagebetreiber ein nicht unerhebliches Risiko der Unwirtschaftlichkeit. Je länger diese

<sup>10</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/212/de>

Amortisationszeit dauert, desto höher wird daher auch das Risiko, dass sich eine Anlage über die Lebensdauer nicht, oder nicht mehr rechnet. Mit prognostizierter massiver Überproduktion von PV-Strom im Sommer wird die Wirtschaftlichkeit der Anlagen in Zukunft mit Sicherheit sinken, da der vergütete Strompreis nicht mehr den jetzigen Vergütungen entsprechen wird. Ein grosser Risikofaktor sind auch die Zinsen. Steigen diese wieder zu früheren Werten an, so wäre dann auch die Verzinsung ein wesentlicher Faktor der Rentabilität welcher berücksichtigt werden müsste, PVA würden selbst mit Steuerabzug nicht mehr interessant zum Bauen und Betreiben sein.

**9.** Zusätzlich dazu ist diese Praxis der EIV-Besteuerung bei PVA auf Neubauten einfach aushebelbar und schafft daher Rechtsungleichheit: Etliche grosse Solarinstallateure (u.a. Troller Elektrobedarf, Helion - Teil der Bouygues E&S InTec Schweiz AG <sup>11</sup>) sind dazu übergegangen, die EIV direkt vom offiziellen Kaufpreis abzuziehen (mit einer Abtretungserklärung, einer sogenannten Zession). Der Kunde zahlt beim Solarteur nur noch den Netto-Preis, bekommt auch keine EIV mehr ausbezahlt. Die EIV wird dann von Pronovo direkt an den Solarteur ausbezahlt und vom Lieferanten der PVA korrekt als Einnahme verbucht, daher ist diese Umgehungsmassnahme ein legaler Geschäftsvorgang auf Seiten des Installateurs. Falls das Steueramt nun die EIV im Folgejahr aufgrund Auskunft bei Pronovo (laut Liste PVA mit ausgerichteter EIV) trotzdem privat besteuern würde, läge eine Doppelbesteuerung-Situation vor: Denn auch beim Solarteur wird die EIV als Ertragszugang verbucht, was so die Gewinnsteuer der juristischen Person erhöht, privat hingegen findet kein Geldfluss mehr statt, weswegen auch keine Besteuerung der EIV mehr stattfinden darf. Die derzeitige Besteuerungs-Praxis der Solothurner Steuerverwaltung kann also auf einfachste Weise umgangen werden, indem die Förderung auf Installateur-Seite verrechnet wird. Das ist ein starkes Indiz dafür, dass es sich nicht um steuerbares Einkommen handelt, sondern die Zahlung effektiv eher einem Cash-Back, Skonto, einer Rabattaktion, oder einem sonstigen Preisnachlass auf der Initialinvestition gleichkommt. Die derzeitige Praxis bestraft daher vor allem Kunden von kleinen KMU/Solarteuren, welche sich die Vorauszahlung/Verrechnung der Einmalvergütung auf mehrere Monate oder sogar Jahre hinaus nicht leisten können. Sie generiert damit Ungleichheit zwischen grossen und kleinen Firmen, was auch nicht im Sinne der Steuerverwaltung sein kann. Die Anwendung der Steuerpraxis verstösst damit gegen die Gleichmässigkeit der Besteuerung (Art. 127 BV, Abs. 2). Die Steuerverwaltung darf nicht zwei sonst absolut identische Situationen anders behandeln, nur weil bei einer Situation eine bereits in der Offerte vorgesehene Reduktion später zurückerstattet wird und bei der anderen Situation dieser Betrag vorgängig abgezogen wird. Genau gesehen hat die Solothurner Steuerverwaltung damit eine willkürliche Strafsteuer für PVA auf Neubauten geschaffen, welche willkürlich kleinere Anbieter im Wettbewerb benachteiligt.

**10.** Die Auswirkungen der EIV und einer allfälligen Besteuerung sieht man an folgenden Beispielen, welche aufzeigen, dass genau wegen der zusätzlichen Besteuerung PVA auf Neubauten noch unwirtschaftlicher werden, als sie es ohnehin schon sind. Die Steuern von EIV und den jährlichen Erträgen nehmen ab einem bestimmten Grenzsteuersatz damit ein Ausmass an, das selbst die ausgerichtete Einmalvergütung des Bundes um einiges übersteigen kann. Klar ersichtlich ist auch der Unterschied zwischen Eigenverbrauch/Einspeisung (Beispiel 10.1) und ausschliesslicher Direkteinspeisung (Beispiel 10.4). Fehlt der unbesteuerte Eigenverbrauch oder ist dieser tiefer (unter 20%) als im vorliegenden Beispiel 10.1, so ist die Wirtschaftlichkeit selbst bei Altbauten nicht mehr gegeben. Da in Zukunft im Sommer bei PV-Überschuss wohl die Vergütungspreise noch einiges mehr sinken werden als bereits prognostiziert, werden sämtliche PVA mit geringem Eigenverbrauchsanteil unrentabel werden. Diese sinkenden Vergütungen sind hier schon teilweise einberechnet, sie werden sich aber vermutlich in den nächsten Jahren mit dem zunehmenden Bau

---

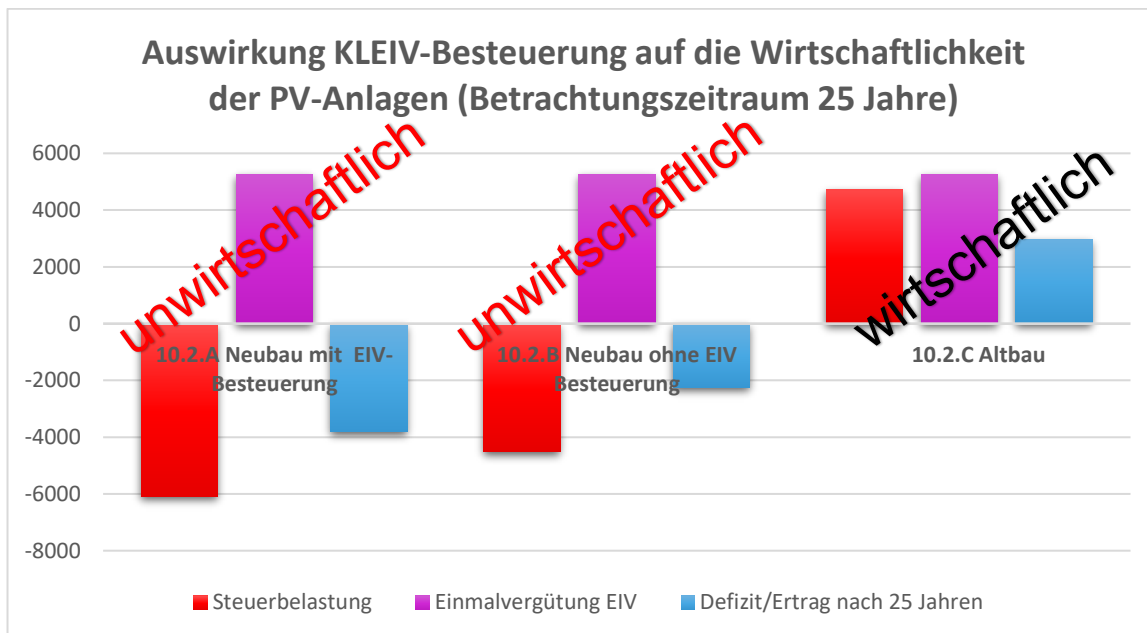
<sup>11</sup> <https://www.helion.ch/helion-zahlt-greiv-kleiv-foerdergelder-sofort-aus/>

von PVA noch akzentuieren. Diese Auswirkungen betreffen alle PVA im Privatvermögen. Kleinere Anlagen als 10kWp sind normalerweise teurer pro kWp und noch unwirtschaftlicher, so dass sich selbst auf PVA bei Altbauten durch gleichzeitige Ausrichtung der EIV und Steuerabzug sich keine Wirtschaftlichkeit mehr einstellt:

### 10.1 Beispiel: 12.25 kWp PVA, Standort Jura-Südfuss, Kt. Solothurn mit Eigenverbrauch (Offerte 2021 von Helion Solar vorliegend)

- Betrachtungszeitraum 25 Jahre, da Garantieleistungen Module max. 25 Jahre
- Jahresertrag durchschnittlich ca. 13000 kWh (inkl. Degression, ca. 10-18% Minderleistung nach 25 Jahren)
- Eigenverbrauchssteuerung zwingend benötigt, Mehrpreis ca. 2000 CHF
- Annahme: 3000 kWh / Jahr Eigenverbrauch zu 22 Rappen (Ersetzt EVU-Bezug)
- Annahme: 10000 kWh / Jahr Export bei durchschnittlichem Ertrag von 6 Rappen pro kWh (Spanne 10 Rappen bis 3 Rappen während ganzer Laufzeit von 25 Jahren)
- Anteil EIV an Anlagekosten: 19% Neubau, 16.6% Altbau
- Keine Kapitalverzinsung zur Vereinfachung (würde die Diskrepanzen noch verschärfen)

### 10.2 Modellvergleich Wirtschaftlichkeit und Amortisationszeit, Grenzsteuersatz 30% mit Eigenverbrauchanteil von 23%



#### 10.2.A: Aktuelle Steuerpraxis Neubau mit zusätzlicher Besteuerung EIV:

Kosten PVA inkl. MwSt:		32000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuern KLEIV:	+	1578 CHF
<b>Nettoinvestition nach Steuern KLEIV:</b>	=	<b>28318 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		600 CHF / Jahr
Eigenverbrauchersparnis:		660 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	180 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag netto pro Jahr:</b>	=	<b>980 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: 28318 / 980</b>	=	<b>28.89 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (180 * 25) + 1578</b>	=	<b>6078 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (-3.89 * 980)</b>	=	<b>-3812 CHF</b>

**10.2.B: Korrigierte Steuerpraxis Neubau ohne Besteuerung EIV:**

Kosten PVA inkl. MwSt:		32000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>26740 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		600 CHF / Jahr
Eigenverbrauchersparnis:		660 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	180 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>980 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: 26740 / 980</b>	<b>=</b>	<b>27.28 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (180 * 25)</b>	<b>=</b>	<b>4500 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (-2.28 * 980)</b>	<b>=</b>	<b>- 2240 CHF</b>

**10.2.C: Situation Altbau**

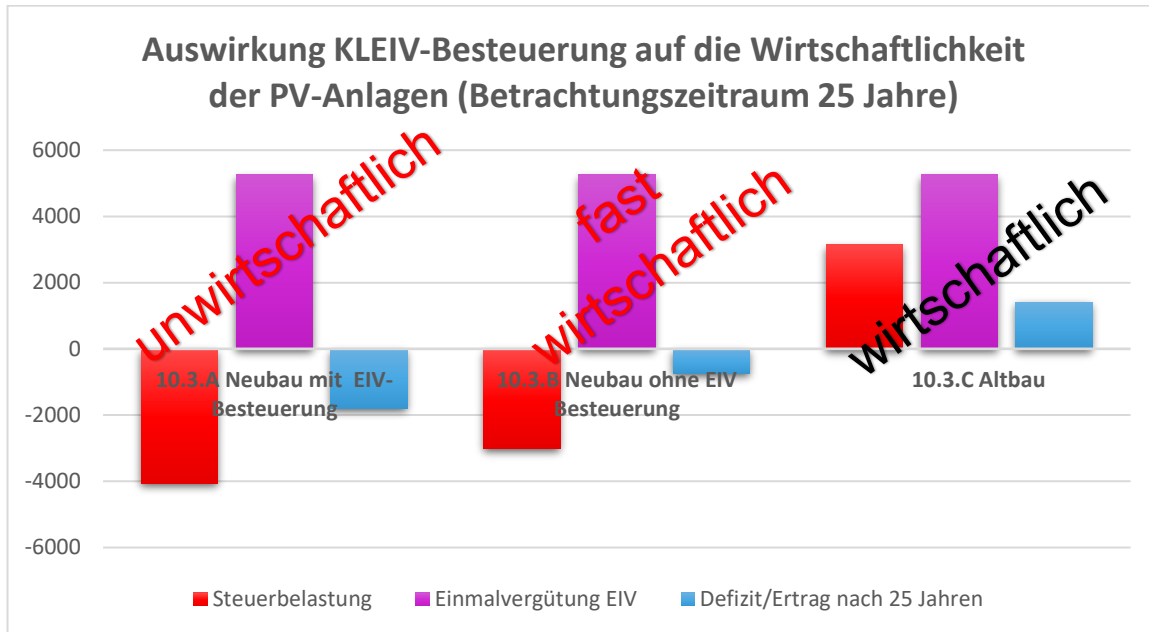
Kosten PVA inkl. MwSt:		32000 CHF
Kosten Gerüst, Dachaufzug:	+	4000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuerabzug: (0.3 * 30740 CHF)	-	9222 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>21518 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		600 CHF / Jahr
Eigenverbrauchersparnis:		660 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	180 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>980 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: 21518 / 980</b>	<b>=</b>	<b>21.95 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (180 * 25) - 9222</b>	<b>=</b>	<b>- 4722 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (3.04 * 980)</b>	<b>=</b>	<b>2982 CHF</b>

### 10.3 Modellvergleich Wirtschaftlichkeit und Amortisationszeit, Grenzsteuersatz 20% mit Eigenverbrauchanteil von 23%

Auch bei einem Grenzsteuersatz von 20% verfehlt die EIV durch die Besteuerung des Kantons ihren eigentlichen Zweck. Ohne EIV-Besteuerung wäre die Wirtschaftlichkeit bei einer PVA auf einem Neubau fast gegeben.



#### 10.3.A: Aktuelle Steuerpraxis Neubau mit zusätzlicher Besteuerung EIV:

Kosten PVA inkl. MwSt:		32000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuern KLEIV:	+	1052 CHF
<b>Nettoinvestition nach Steuern KLEIV:</b>	<b>=</b>	<b>27792 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		600 CHF / Jahr
Eigenverbrauchersparnis:		660 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	120 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag Anlage netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>1040 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: (27792 / 1040)</b>	<b>=</b>	<b>26.72 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: 1052 + (120 * 25)</b>	<b>=</b>	<b>4052 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (-1.72 * 1040)</b>	<b>=</b>	<b>- 1790 CHF</b>

**10.3.B: Korrigierte Steuerpraxis Neubau ohne Besteuerung EIV:**

Kosten PVA inkl. MwSt.		32000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>26740 CHF</b>
<hr/>		
Ertrag Stromverkauf:		600 CHF / Jahr
Eigenverbrauchersparnis:		660 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	120 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag Anlage netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>1040 CHF / Jahr</b>
<hr/>		
<b>Amortisationsdauer: (26740 / 1040)</b>	<b>=</b>	<b>25.71 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (120 * 25)</b>	<b>=</b>	<b>3000 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 0.71 * 1040)</b>	<b>=</b>	<b>- 738 CHF</b>

**10.3.C: Situation Altbau**

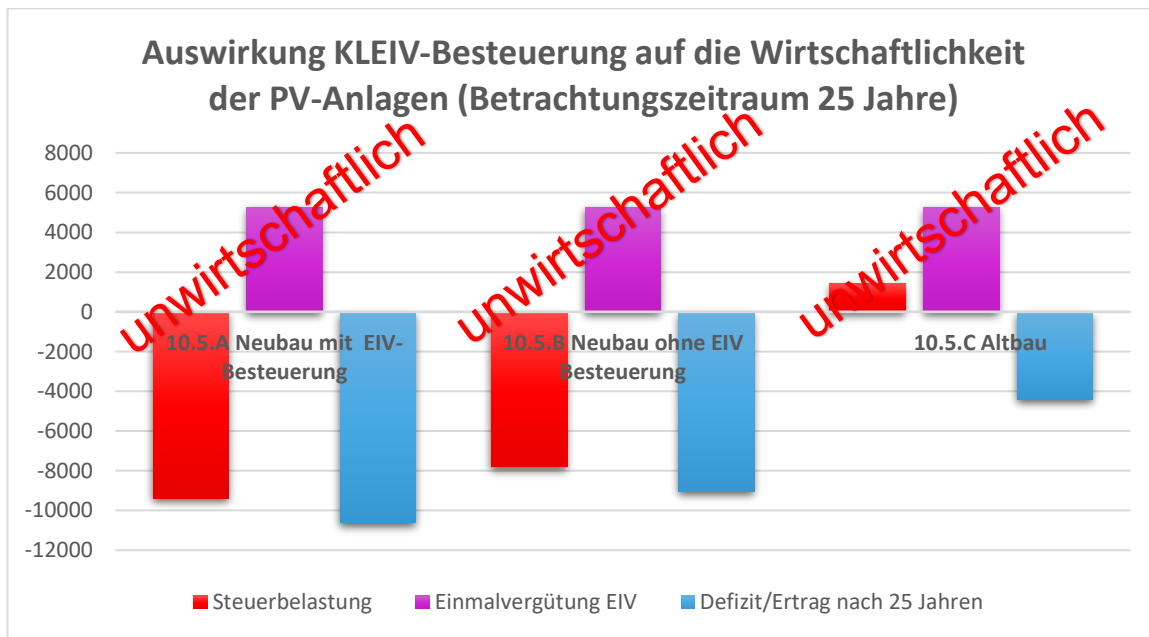
Kosten PVA inkl. MwSt.		32000 CHF
Kosten Gerüst, Dachaufzug:	+	4000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuerabzug: (0.2 * 30740 CHF)	-	6148 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>24592 CHF</b>
<hr/>		
Ertrag Stromverkauf:		600 CHF / Jahr
Eigenverbrauchersparnis:		660 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	120 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag Anlage netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>1040 CHF / Jahr</b>
<hr/>		
<b>Amortisationsdauer: (24592 / 1040)</b>	<b>=</b>	<b>23.64 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (120 * 25) - 6148</b>	<b>=</b>	<b>- 3148 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (1.36 * 1040)</b>	<b>=</b>	<b>1414 CHF</b>

### 10.4 Beispiel: 12.25 kWp PVA, Standort Jura-Südfuss, Kt. Solothurn ohne Eigenverbrauch und Direkteinspeisung.

Die Direkteinspeisung wird mit Besteuerung EIV und Grenzsteuersatz 30% erst ab einem Vergütungspreis von 13.5 Rappen kostenneutral, ohne Besteuerung EIV müssten es 12.8 Rappen sein. Darunter bleiben die Anlagen unwirtschaftlich. Die Steuerbelastung ist hier schon so extrem, dass sie auf einem Neubau fast doppelt so hoch wie die EIV werden kann.

- Betrachtungszeitraum 25 Jahre, da Garantieleistungen Module max. 25 Jahre
- Jahresertrag durchschnittlich ca. 13000 kWh (inkl. Degression, ca 15-20% Minderleistung nach 25 Jahren)
- Annahme: 13000 kWh / Jahr Export bei durchschnittlichem Ertrag von 8 Rappen pro kWh (Spanne 11 Rappen bis 5 Rappen während ganzer Laufzeit von 25 Jahren). Direkteinspeisung wird normalerweise 2-3 Rappen besser vergütet als das Mischsystem mit Eigenverbrauch und Einspeisung.
- Anteil EIV an Anlagekosten: 19% Neubau, 16.6% Altbau
- Keine Kapitalverzinsung zur Vereinfachung (würde die Diskrepanzen noch verschärfen)

### 10.5 Modellvergleich Wirtschaftlichkeit und Amortisationszeit, Grenzsteuersatz 30% mit Direkteinspeisung ohne Eigenverbrauchanteil



**10.5.A: Aktuelle Steuerpraxis Neubau mit zusätzlicher Besteuerung EIV:**

Kosten PVA inkl. MwSt:		30000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuern KLEIV:	+	1578 CHF
<b>Nettoinvestition nach Steuern KLEIV:</b>	<b>=</b>	<b>26318 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		1040 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	312 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>628 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: 26318 / 628</b>	<b>=</b>	<b>41.90 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (312 * 25) + 1578</b>	<b>=</b>	<b>9378 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 16.9 * 628)</b>	<b>=</b>	<b>- 10617 CHF</b>

**10.5.B: Korrigierte Steuerpraxis Neubau ohne Besteuerung EIV:**

Kosten PVA inkl. MwSt:		30000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>24740 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		1040 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	312 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>628 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: 24740 / 628</b>	<b>=</b>	<b>39.39 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (312 * 25)</b>	<b>=</b>	<b>7800 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 14.39 * 628)</b>	<b>=</b>	<b>- 9039 CHF</b>

**10.5.C: Situation Altbau**

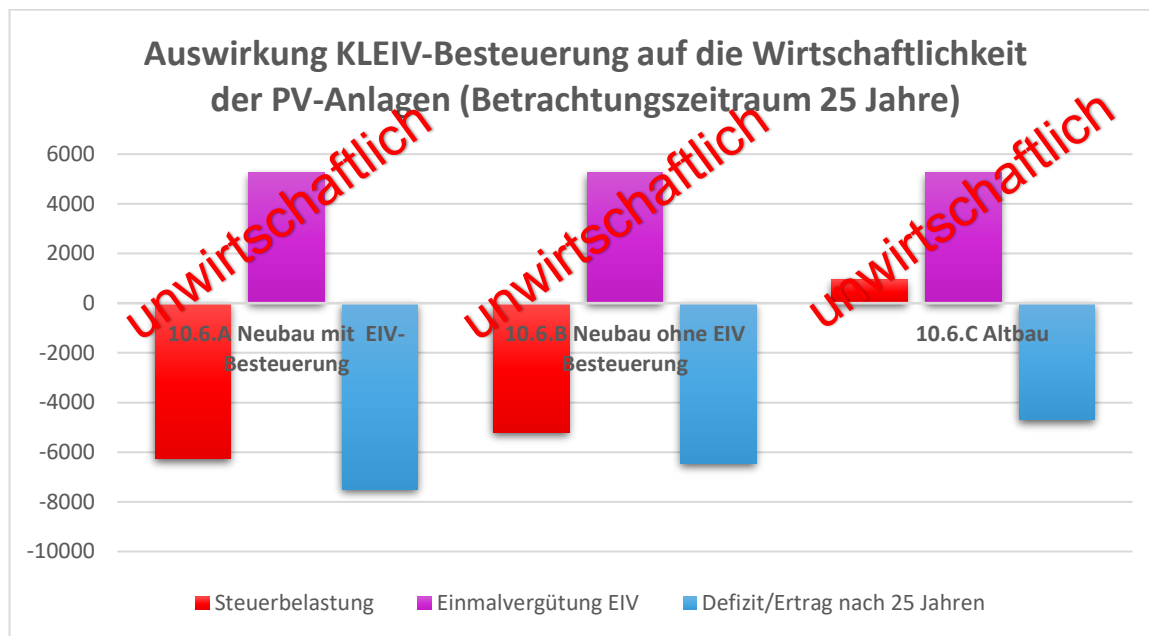
Kosten PVA inkl. MwSt:		30000 CHF
Kosten Gerüst, Dachaufzug:	+	4000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuerabzug: (0.3 * 28740 CHF)	-	8622 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>20118 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		1040 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	312 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>628 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: 20118 / 628</b>	<b>=</b>	<b>32.03 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (312 * 25) - 9222</b>	<b>=</b>	<b>- 1422 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 7.03 * 628)</b>	<b>=</b>	<b>- 4417 CHF</b>

### 10.6 Modellvergleich Wirtschaftlichkeit und Amortisationszeit, Grenzsteuersatz 20% mit Direkteinspeisung ohne Eigenverbrauchanteil

Die Direkteinspeisung wird mit Besteuerung EIV und Grenzsteuersatz 20% erst ab einem Vergütungspreis von 12 Rappen kostenneutral. Die EIV wird hier auf einer PVA auf einem Neubau aber immer noch durch die Steuerabgaben komplett neutralisiert.



#### 10.6.A: Aktuelle Steuerpraxis Neubau mit zusätzlicher Besteuerung EIV:

Kosten PVA inkl. MwSt:		30000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuern KLEIV:	+	1052 CHF
<b>Nettoinvestition nach Steuern KLEIV:</b>	<b>=</b>	<b>25792 CHF</b>

Ertrag Stromverkauf:		1040 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	208 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag Anlage netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>732 CHF / Jahr</b>

<b>Amortisationsdauer: (25792 / 732)</b>	<b>=</b>	<b>35.23 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: 1052 + (208 * 25)</b>	<b>=</b>	<b>6252 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 10.23 * 732)</b>	<b>=</b>	<b>- 7491 CHF</b>

**10.6.B: Korrigierte Steuerpraxis Neubau ohne Besteuerung EIV:**

Kosten PVA inkl. MwSt.		30000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>24740 CHF</b>
<hr/>		
Ertrag Stromverkauf:		1040 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	208 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag Anlage netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>732 CHF / Jahr</b>
<hr/>		
<b>Amortisationsdauer: (24740 / 732)</b>	<b>=</b>	<b>33.79 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (208 * 25)</b>	<b>=</b>	<b>5200 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 8.79 * 732)</b>	<b>=</b>	<b>- 6439 CHF</b>

**10.6.C: Situation Altbau**

Kosten PVA inkl. MwSt.		30000 CHF
Kosten Gerüst, Dachaufzug:	+	4000 CHF
KLEIV brutto:	-	5260 CHF
Steuerabzug: (0.2 * 28740 CHF)	-	5748 CHF
<b>Nettoinvestition:</b>	<b>=</b>	<b>22992 CHF</b>
<hr/>		
Ertrag Stromverkauf:		1040 CHF / Jahr
Steuerbelastung Stromverkauf:	-	208 CHF / Jahr
Unterhalt (Wechselrichterersatz nach 15 Jahren, etc.)	-	100 CHF / Jahr
<b>Ertrag Anlage netto pro Jahr:</b>	<b>=</b>	<b>732 CHF / Jahr</b>
<hr/>		
<b>Amortisationsdauer: (22992 / 732)</b>	<b>=</b>	<b>31.40 Jahre</b>
<b>Bezahlte Steuern nach 25 Jahren: (208 * 25) - 6148</b>	<b>=</b>	<b>- 948 CHF</b>
<b>Ertrag nach 25 Jahren: (- 6.40 * 732)</b>	<b>=</b>	<b>- 4691 CHF</b>